

**Verwaltungs- und Geschäftsordnung  
der Sektion Methoden der Empirischen Sozialforschung  
der Deutschen Gesellschaft für Soziologie**

Fassung gültig ab 01.01.2024

**§ 1 Ziel der Sektion**

Die Sektion „Methoden der Empirischen Sozialforschung“ ist eine Organisation, die die Diskussion und Weiterentwicklung der Empirischen Sozialforschung in Forschung und Lehre im Einklang mit den Zielen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS) fördert.

**§ 2 Organe der Sektion und deren Aufgaben**

Organe der Sektion sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

**§ 3 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher/der Sprecherin der Sektion, seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin und einem Schatzmeister/einer Schatzmeisterin.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion. Er berät über die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Sektion und erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und über die Verwendung der Sektionsmittel.
- (3) Der Sprecher/die Sprecherin vertritt die Sektion im Außenverhältnis, insbesondere gegenüber Vorstand und Konzil der DGS.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes unterstützen die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Sprecherin bzw. des Sprechers.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden in ihren Funktionen als Sprecher / Sprecherin, Stellvertreter / Stellvertreterin bzw. Schatzmeister/Schatzmeisterin von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (6) In den Vorstand können nur Mitglieder der Sektion gewählt werden, die zugleich auch Mitglieder der DGS sind.
- (7) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt dazu ein.
- (8) Jährlich sollen zwei Sektionsveranstaltungen (Frühjahr und Herbst) durchgeführt werden. Der Vorstand organisiert die Sektionsveranstaltungen und lädt die Sektionsmitglieder dazu ein.

**§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung der Sektion setzt sich aus den eingetragenen Mitgliedern zusammen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Sektion statt.
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt der Sprecher/die Sprecherin unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung der Sektionstätigkeit.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Wahlvorschläge erfolgen durch den Vorstand und die Mitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet ihn.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Grundsätzlich können alle an der Förderung der Sektionsziele Interessierten Mitglied der Sektion werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Sprecherin bzw. den Sprecher der Sektion gerichteter Aufnahmeantrag, in dem sich der/die Antragsteller/in verpflichtet, die festgesetzte Sektionsgebühr zu zahlen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Basis des Vorschlags eines Sektionsmitglieds und eines Vorstellungsvortrags.

(2) Kann ein Vorstellungsvortrag bei der dem Aufnahmeantrag folgenden Sektionsveranstaltung nicht gehalten werden, kann die Mitgliederversammlung eine vorläufige Mitgliedschaft beschließen. Diese endet, wenn der Vorstellungsvortrag an zwei aneinander folgenden Sektionsveranstaltungen nicht erfolgt.

(3) Hat der/die Antragsteller/in vor dem Aufnahmeantrag bereits einen Vortrag im Rahmen einer Sektionsveranstaltung gehalten, ist ein Vorstellungsvortrag nicht erforderlich und die Aufnahme kann bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Sektionsgebühr ist zum ersten Mal nach Aufnahme in die Sektion und für die dann folgenden Kalenderjahre jeweils zum Ende des dritten Quartals fällig.

(5) Die Höhe der Sektionsgebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds oder auf Beschluss des Vorstands, wenn die Sektionsgebühr nach mehrfacher Mahnung nicht entrichtet wurde.

## **§ 6 Änderungen der Verwaltungs- und Geschäftsordnung**

(1) Eine Änderung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung kann nur erfolgen, wenn ein diesbezüglicher Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Sektion als eigenständiger Tagesordnungspunkt eingebracht wurde und dieser dann in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit befürwortet wird.

(2) Ein Antrag auf Änderung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung muss der Sprecherin bzw. dem Sprecher mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, damit sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden kann.

(3) Eine beschlossene Änderung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung wird zum Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

## **§ 7 Sitz der Sektion**

Die Sektion hat ihren Sitz am Arbeitsort der Sprecherin/des Sprechers.

**Beschlossen am 3. Oktober 2012 in Bochum**

**Änderung beschlossen am 23. März 2023 in Nürnberg**